

Antworten zur Verwendung und zum Inverkehrbringen von filtrierenden Halbmasken/Atemschutzmasken und weiterer Persönlicher Schutzausrüstung

1. Welche Atemschutzmasken schützen vor SARS-CoV-2?

Die EN 149 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung; Deutsche Fassung EN 149:2001+A1:2009 unterteilt die partikelfiltrierenden Halbmasken in die drei Geräteklassen FFP1, FFP2 und FFP3. Masken ab der Klasse FFP2 schützen vor CMR-Stoffen (Stoffe, die carcinogen, mutagen, reproduktionstoxisch sind) und radioaktiven Stoffe sowie luftgetragenen biologischen Arbeitsstoffen mit der Einstufung in Risikogruppe III. Weiterführenden Informationen finden sich in der DGUV Regel 112-190 "Benutzung von Atemschutzgeräten": <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1011>

Das National Institute for Occupational Safety and Health (NIOSH, USA) hat vergleichbare Standards zu Halbmasken herausgegeben. Sie unterscheiden die Geräteklassen N, R und P mit entsprechendem Rückhaltevermögen. Hinsichtlich der Fragestellung der Äquivalenz des Filterrückhaltevermögens von FFP2 und N95-Masken kann davon ausgegangen werden, dass diese fast identische Leistung zeigen. Informationen zur NIOSH Spezifikation finden sich unter:

https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/default.html

Sofern keine CE gekennzeichneten Masken zur Verfügung stehen, empfiehlt die BAuA für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich bis auf Weiteres den Einsatz von Masken die mindestens dem NIOSH-Standard N95 entsprechen.

https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/respsource1quest2.html

2. Dürfen auch FFP-Masken ohne CE-Kennzeichnung verwendet und in Verkehr gebracht werden?

Die Verordnung (EU) 2016/425 vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen regelt Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen an persönliche Schutzausrüstungen (PSA) in der Europäischen Union. Hersteller verpflichten sich vor dem Inverkehrbringen von PSA auf den europäischen Markt in einer EU-Konformitätserklärung, dass sie die in der Richtlinie enthaltenen grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehalten haben. Erst dann dürfen und müssen sie die CE-Kennzeichnung gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf der PSA anbringen.

Sofern keine CE gekennzeichneten Masken zur Verfügung stehen, empfiehlt die BAuA für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich bis auf Weiteres den

Einsatz von Masken die mindestens dem NIOSH-Standard N95 entsprechen.

https://www.cdc.gov/niosh/npptl/topics/respirators/disp_part/respsource1quest2.html

Masken, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig wären können derzeit auch in Deutschland als verkehrsfähig angesehen werden, auch wenn diese keine CE-Kennzeichnung tragen, ihnen kein Konformitätsnachweis oder eine deutsche Betriebsanleitung beiliegt, wenn sichergestellt werden kann, dass diese Produkte nur von medizinischen und pflegerischen Fachkräften für die Dauer der derzeitigen Gesundheitsbedrohung durch die Corona-Pandemie verwendet werden. Sollte die Verkehrsfähigkeit für eine der vorgenannten Staaten nicht vorliegen, muss im Einzelfall, z. B. durch eine notifizierte Stelle überprüft werden, ob die Masken den EU-Schutzstandards entsprechen.

[Kennzeichnung von Masken aus USA, Kanada, Australien/Neuseeland, Japan \(PDF, 687 KB\)](#)

Die Europäische Kommission hat in ihrer Empfehlung (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 die Verfahren zur Konformitätsbewertung von Persönlicher Schutzausrüstung dargestellt. Darüber hinaus beschreibt sie die Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden. Insbesondere weist Sie auf die Rollen der notifizierten Stellen hin. Diese bewerten, ob Produkte, die nach anderen technischen Lösungen hergestellt wurden, ebenfalls die geltenden grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllen. Hierzu zählen auch technische Lösungen, die in den Empfehlungen der WHO über die angemessene Auswahl von PSA enthalten sind.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H0403&from=DE>

OrganisationPräsidentinLeitungsbereich Grundsatzangelegenheiten / Interne RevisionInternationales, wissenschaftliche KooperationenStrategisches Forschungs- und EntwicklungsmanagementFachbereich 1 Grundsatzfragen und ProgrammeFachbereich 2 Produkte und ArbeitssystemeFachbereich 3 Arbeit und GesundheitFachbereich 4 Gefahrstoffe und biologische ArbeitsstoffeFachbereich 5 Bundesstelle für ChemikalienFachbereich 6 TransfermanagementDASA Arbeitswelt AusstellungZentralbereichBeratungsgremien der BAuAStandorteAusschreibungenKarriereStellenangeboteAusbil-

dungsberufeAudit berufundfamilieGeschichte

Welche Atemschutzmasken schützen vor SARS-CoV-2?

Dürfen auch FFP-Masken ohne CE-Kennzeichnung verwendet und in Verkehr gebracht werden?

Filter Class	Description
N95, N99, N100	Filters at least 95%, 99%, 99.97% of airborne particles. Not resistant to oil.
R95, R99, R100	Filters at least 95%, 99%, 99.97% of airborne particles. Somewhat resistant to oil.
P95, P99, P100	Filters at least 95%, 99%, 99.97% of airborne particles. Strongly resistant to oil.
HE (High Efficiency Particulate Air)	Filters at least 99.97% of airborne particles. For use on PAPRs only. PAPRs use only HE filters.

Figure 1 – Filtering facepiece respirator, preformed type.



Figure 2 – Filtering facepiece respirator, flat fold type.



Figure 3 – Elastomeric respirator.

